

<b>Pädagogik</b>	<b>Schülertransport Kindergarten und Primarschule</b>
Reglement	

# Reglement Schülertransport für Kindergarten und Primarschule

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Die Verantwortung für die SchülerInnen auf dem Schulweg liegt bei den Eltern. Volksschulverordnung VSV § 66 Absatz 2.
- 1.2 Die Gemeinden tragen die Kosten für den Schulweg resp. den Transport einer Sonderschülerin oder eines Sonderschülers, wenn diese den Weg nicht selbständig zurücklegen können. Volksschulgesetz VSG § 64 Absatz 4 und VSV § 32 a Absatz 3.
- 1.3 Können Schülerinnen und Schüler aufgrund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an, VSV § 8 Absatz 3.
- 1.4 Aufgrund verschiedener Regierungsratsbeschlüsse gilt als zumutbar
  - 1.4.1 bei Kindergartenkindern: ein Weg bis zu 30 Minuten pro Strecke, eine Länge bis 1.5 km, ein Höhenunterschied von < 50 m, sofern ein Fussgängerweg oder ein Trottoir benutzt werden kann.
  - 1.4.2 für die Unterstufe: bis zu 40 Minuten, bis 2 km, < 100 m, sofern ein Fussgängerweg oder ein Trottoir benutzt werden kann.
  - 1.4.3 bei der Mittelstufe: bis zu 45 Minuten, bis zu 3 km, < 300 m, jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte (polizeiliche Kriterien).
- 1.5 Gemäss Bundesgesetz über die Personenbeförderung PBG Art. 9 Abs. 2, Bst. b, Ziff. 2 dürfen spezielle Schülertransporte die bestehenden Angebote des öffentlichen Verkehrs in ihrem Bestand nicht gefährden. Schülerinnen und Schüler sollen in erster Linie die existierenden Angebote auf den regulären öffentlichen Linien (VZO-Bus) benutzen.

## 2. Grundsätze der Schule Hinwil

Die Schule Hinwil empfiehlt, dass möglichst alle Kinder ihren Schulweg zu Fuss oder ab der 4. Klasse mit dem Fahrrad zurücklegen. Ist dies nicht möglich, soll der öffentliche Verkehr genutzt werden.

- 2.1 Wenn der Schulweg der Kinder bei der Zuteilung durch die Schule nicht zumutbar oder gefährlich ist (siehe Punkt 1.4), haben die betroffenen Kinder Anspruch auf einen Transport zulasten der Schule.

<b>Pädagogik</b>	<b>Schülertransport Kindergarten und Primarschule</b>
Reglement	

- 2.2 Innerhalb des Dorfes Hinwil wird kein Schülertransport angeboten. Alle Schul- und Kindergartenwege gelten als zumutbar.
- 2.3 Wenn ein Anspruch auf Transport durch die Schule besteht, organisiert die Schulverwaltung die VZO-Abonnemente, den Schulbus-, einen Taxi- oder einen Elterntransport.
- Stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung, wird der Schulbus eingesetzt.
  - Ist keine Kapazität im Schulbus vorhanden, werden Taxifahrten oder Elternfahrten gegen Entschädigungen angeboten.
- 2.4 Die Schulbusse sichern in erster Linie überlange Schulwege und kommen dort zum Einsatz, wo keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Kinder mit überlangen und/oder gefährlichen Schulwegen benutzen, wo vorhanden, die öffentlichen Verkehrsmittel (VZO-Bus) und erhalten ein VZO-Abonnement.
- 2.5 Für klassenweise Verschiebungen, wie z.B. den Besuch des Schwimmunterrichts oder der Handarbeit in einem anderen Schulhaus, benutzen die Klassen, wo vorhanden, ebenfalls den öffentlichen Bus. Entsprechende Gruppenkarten/Abos sind durch die Lehrpersonen bei der Schulverwaltung zu beziehen.
- 2.6 Sofern möglich, gewährleistet die Schule Hinwil den Schulbus-Transport von Aussenwachen-Schulklassen respektive Schulkindern für Lektionen, die nicht im eigenen Schulhaus angeboten werden können, wenn der Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem eigenen Fahrrad nicht zumutbar ist.
- 2.7 Kindergartenkinder
- 2.7.1 Kindergartenkinder, welche im Dorf wohnen und in einen Aussenwachen-Kindergarten gehen, werden mit dem Schulbus oder mit einem Taxi gefahren. Das gleiche gilt, wenn Kindergartenkinder, welche in den Aussenwachen wohnen einen Kindergarten im Dorf besuchen.
  - 2.7.2 Kindergartenkinder, welche das Angebot der schulergänzenden Betreuung (seB) nutzen, z.B. Mittagstisch wird fallweise geprüft, ob die Kinder den Weg selbständig gehen können, durch Schulpersonal zu Fuss begleitet werden, oder einen Schulbus-/Taxitransport benötigen.
  - 2.7.3 Für die Gewährleistung der Transporte kann es notwendig sein, dass Kindergartenkinder, welche den Mittagstisch besuchen, den Unterricht früher verlassen müssen.
- 2.8 Primarschulkinder
- 2.8.1 Alle Primarschulkinder, welche im Dorf wohnen und die Schule in einer Aussenwacht besuchen (oder umgekehrt) erhalten ein VZO-Abonnement sofern der Schulweg nicht zumutbar ist.

<b>Pädagogik</b>	<b>Schülertransport Kindergarten und Primarschule</b>
Reglement	

- 2.8.3 Alle Primarschulkinder werden mit dem Schulbus zum Schulhaus Unterbach gefahren, sofern der Schulweg nicht zumutbar ist.
- 2.8.4 Unterstufenkinder, die im Schulhaus Ringwil unterrichtet werden, haben Anspruch auf einen Schulbustransport, sofern der Schulweg nicht zumutbar ist.
- 2.8.5 Mittelstufenkinder, die im Schulhaus Girenbad unterrichtet werden, erhalten wenn nötig ein VZO-Abonnement und können, sofern es das Platzangebot zulässt, bis zum Schulhaus Ringwil den Schulbus benutzen. Die Machbarkeit wird fallweise geprüft.
- 2.8.6 Unterstufenkinder aus dem Dorf, Erlösen und Bossikon, die im Schulhaus Unterholz unterrichtet werden, haben Anspruch auf einen Schulbustransport.
- 2.8.7 Mittelstufenkinder aus dem Dorf-, Erlösen- und Bossikon, die im Schulhaus Unterholz zur Schule gehen, wird ein Transport ab einer definierten Haltestelle im Dorf organisiert.
- 2.8.8 Kinder aus der Ghangetwies haben kein Anrecht auf einen Transport mit dem Schulbus (siehe Vorgaben 1.4) wenn diese im Schulhaus Wernetshausen eingeteilt werden.
- 2.9 Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule wird weder ein Schülertransport noch ein VZO-Abonnement angeboten.
- 2.10 Wird auf Gesuch der Eltern eine andere Primarschul-Zuteilung mit überlangem Weg bewilligt, erhalten die Kinder auf Anfrage ein VZO-Abonnement zulasten der Schule.
- 2.11 Falls der Fahrplan und die Kapazität der Schulbusse es zulassen, können im Sinne einer Ausnahme weitere Kinder (z.B. Geschwister) gefahren werden. Es besteht kein Anrecht darauf und es werden keine neuen Sammelplätze angefahren. Die Schulverwaltungsleitung entscheidet über Machbarkeit und Dauer von Ausnahmeregelungen.
- 2.11.1 Ausnahmefahrten aufgrund des Entwicklungsstandes oder des Gesundheitszustands des Kindes können durch die Eltern bei der Schulverwaltung schriftlich begründet beantragt werden.
- 2.11.2 Die Machbarkeit von Ausnahmegenehmigungen wird laufend geprüft und kann durch die Schulverwaltungsleitung mit Begründung wieder aufgehoben werden.
- 2.12 Kinder, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an den von der Schule Hinwil bestimmten Sammelplätzen in den Schulbus ein oder aus. Es gelten die Schulbus- und Sicherheitsregeln gemäss dem Merkblatt 2.05-ME Schülertransport Schulbus Eltern. Dieses Merkblatt wird den Eltern abgegeben.

Dieses Reglement tritt per 1.8.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen der Schule Hinwil.